# Kurzinformation
## Infrastruktur

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

## Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Das Förderprogramm Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderunggesetzes (KInvFG-Richtlinie) dient der Unterstützung von Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Infrastruktur oder Bildungsinfrastruktur.

### Ziel des Programms

Ziel des Programms

Mit dem Programm sollen finanzschwache Kommunen in der Durchführung von Maßnahmen im Infrastrukturbereich unterstützt werden.

### Wer wird gefördert?

Zielgruppe

Finanzschwache Kommunen im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG). Eine Übersicht dieser Kommunen ist der Anlage 1 zur geltenden Richtlinie zu entnehmen.

### Was wird gefördert?

Förderung

Die Richtlinie ermöglicht die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen im Bereich Infrastruktur:

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung,

oder im Bereich der Bildungsinfrastruktur:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Inf-rastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

## Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Förderfähige Ausgaben sind Investitionen in den genannten Bereichen.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

### Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die finanzschwachen Kommunen erhalten eine Pauschalförderung entsprechend der Anlage 1 zur geltenden Richtlinie und müssen diese bis zum 30. April 2016 mit zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen konkretisieren. Der Fördersatz beträgt bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Was ist noch zu beachten?

- Eine Weiterleitung an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO ist möglich. Dieser ist mit einem angemessenen Eigenanteil an der Förderung zu beteiligen
- Die einzelnen Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig durch andere Programme des Bun-des oder der Europäischen Union gefördert werden.
- Beginn der Maßnahme ab dem 30.06.2015.
- Bei geförderten Investitionsausgaben ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren einzuhalten.
- Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 500.000,00 Euro und mehr sind durch die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle zu prüfen.
- Auf eine Förderung durch den Bund ist während der Bauphase mit Bauschildern und danach in geeigneter Weise hinzuweisen.

| | |
|---|---|
| **Fördernehmer** | finanzschwache Kommunen gemäß Anlage 1 zur geltenden Richtlinie |
| **Förderthemen** | Investitionsmaßnahmen aus den Bereichen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur |

# Kurzinformation
## Infrastruktur

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

## Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

| | |
|---|---|
| **Förderart** | Zuschuss |
| **Fördergeber** | Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie) |
| **Mittelherkunft** | Bund |